

# Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt: Tagesblatt Riesa.  
Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachkonto: Leipzig 21304.  
Groschloffe Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröb.

Nr. 81.

Dienstag, 9. April 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Überzügliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen im Betrieb der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## 2. Nachtrag

zur Bekanntmachung über die Kartoffelverordnung für den Rest des Erntefjahres 1917/18 vom 6. Februar 1918.

Die durch die Bekanntmachung vom 28. Februar 1918 für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Bausen und Wahren ausgesprochene Sperrung für Vollerzeugung des Abschnittes C der Landestartoffelkarte wird für diese beiden Bezirke vom heutigen Tage ab wieder aufgehoben.

Dresden, den 8. April 1918.

Ministerium des Innern.

1531  
836 II B IV

## Verordnung, Verhütung und Ausbreitung des Kartoffelkrebses betr.

Nachdem in Gärten und auf den Feldern kleinerer Besitzer in Krippen, Proffen, Rathmannsdorf und Ramens das Auftreten des Kartoffelkrebses (*Caryosphaeria endobiotica*), einer außerordentlich gefährlichen Kartoffelkrankheit, festgestellt worden ist, wird zur Verhütung seiner weiteren Ausbreitung auf Grund der Bestimmung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RWB. S. 745) Folgendes verordnet:

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Besichtigung und Prüfung auf das Vorhandensein des Kartoffelkrebses durch die Ortsbehörden und durch Beamte der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt zu Dresden — Hauptstelle für Pflanzenkrankheiten im Königreich Sachsen. Letztere führen zu diesem Zweck einen besonderen Ausweis.

In Ausübung dieses Amtes ist dem damit beauftragten Beamten jederzeit Zutritt zu den Kartoffelfeldern und Kartoffellagerstellen und die Entnahme von Pflanzen oder Knollen für die erforderlichen Untersuchungen zu gestatten.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgedünnten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortsbehörde (dem Ortsvorsteher) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei den Kartoffelpflanzungen dem Räumungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ab, bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat. Die Anzeigepflicht entfällt nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist. Die Ortsbehörde (der Ortsvorsteher) hat die Anzeigen unverzüglich an die Hauptstelle für Pflanzenkrankheiten im Königreich Sachsen, Landwirtschaftliche Versuchsanstalt, Dresden-N., Stübelaue 2, weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben. Ausführliche Mitteilungen und Abbildungen finden sich im Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlich Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, Dahlem-Berlin.

Auf dem Felde, das krebstragende Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,  
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,  
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüllen gekocht oder verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verbleibenden Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugesüßert. Im übrigen ist jede Veräußerung nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitskeime enthält.

Schuhwerk von Personen und Dufe von Tieren, die mit Kartoffelkrebs verunreinigt sind, sind sorgfältig mit feinem Sand zu reinigen.

Auf den verunreinigten Feldern sind Laufen mit der Aufschrift „Vorsicht, Kartoffelkrebs!“ in Größe von mindestens 15 zu 40 cm anzusetzen.

Auf dem Felde, auf dem krebstragende Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen bis auf weiteres nur die von der Hauptstelle für Pflanzenkrankheiten im Königreich Sachsen, Dresden-N., Stübelaue 2, genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verunreinigten Grundstücks sind zulässig.

Zu widerstand gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (RWB. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Dresden, den 4. April 1918.

Ministerium des Innern.

692 a III L.  
1528

## Anhang.

Der Kartoffelkrebs ist daran kenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Nadelstacheln erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen; an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerfallen, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelgewebe und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe oder längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollen-Auswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Unter den Dienstreitern der Nachr. Col. Abtlg. 19. Truppen-Übungsplatz Zeithain ist die Berufende festgesetzt worden.

Großenhain, am 9. April 1918.

1565 a E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Zu der am 1. Mai dieses Jahres vorzunehmenden Arbeiterzählung

werden den Ortsbehörden die Vordrucke rechtzeitig zur Verteilung an die auf diesen bezeichneten Gewerbeunternehmer von hier aus gegeben. Die Unternehmer haben diese Vordrucke am 1. Mai dieses Jahres ordnungsgemäß auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf ungesäumt an die Ortsbehörde zurückzugeben.

Anlagen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet und die nicht unter Ziffer 1—4 des Vordruckes fallen (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Brau- und Weinbrennereien), auch wenn bei ihnen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Zählbogen unverzüglich längstens bis zum 10. Mai dieses Jahres hierher einzusenden.

Großenhain, am 5. April 1918.

331 d F. Königl. Amtshauptmannschaft.

Protverforgung der Selbstverforger betr.

Nach der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (RWB. S. 132) ist die den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern zur Ernährung der Selbstverforger zuzurechnende Brotgetreidemenge für die Zeit vom 1. April bis 15. August 1918 von 8 1/2 kg auf 6 1/2 kg für den Kopf und Monat herabgesetzt und damit die Brotration der Selbstverforger ungefähr auf die der verforgerberechtigten Bevölkerung ermäßigt worden.

Für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa wird infolge dieser Bundesratsverordnung folgendes bestimmt:

Die Selbstverforger, die das Mehl auf die Monate April und Mai noch nach der festgesetzten monatlichen Verbrauchsmenge von 8 1/2 kg pro Kopf zugeteilt erhalten haben, müssen infolge der obigen Herabsetzung der Verbrauchsmenge mit diesem Mehl entsprechend länger, und zwar bis einschließlich 15. Juni 1918 reichen.

Wegen der Neihteilung vom 19. Juni 1918 ab sowie wegen der Verletzung des seitens der Selbstverforger mehr angelieferten Getreides durch die Mühlen ergibt sich folgende Anordnung:

Zu widerstandlungen werden auf Grund der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 2. April 1918.

389 b I. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 541 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Max Pöge in Wulkau betr., ist heute eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Riesa, den 6. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Brenneffeln.

Behufs Förderung der Gewinnung von Kesselfasern aus den ausgewachsenen Brenneffeln sehen wir uns gezwungen, die Entnahme der jungen Brenneffeln im Sadt-park und an den Bachufern zu verbieten, gleichviel, ob sie zu Futterzwecken oder zu anderen Zwecken Verwendung finden sollen.

Zu widerstandlungen werden bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. April 1918.

Ind.

Brikettausgabe aus der städtischen Kohlenreserve.

Aus der städtischen Kohlenreserve im Schuppen des Herrn Kohlenhändlers Hans Lubowia, Wilhelmstraße, gelangen Braunkohlenbriketts an diejenigen hiesigen Kohlenarteninhaber zur Ausgabe, welche seitens der Kohlenhändler auf die Kohlenkartenabschnitte für die Monate Februar und März, und zwar auf die Kohlengrundkarte, die gewerbliche Kohlenzufuhrkarte und die Untermerckkohlenkarte, infolge zu geringer Eingänge bei denselben noch nicht bzw. nicht voll beliefert werden konnten.

Es werden beliefert:

Die Kunden des Herrn Hermann Kern:  
Mittwoch, den 10. April 1918,  
Nr. 1—250 vormittags 6—11 Uhr und  
251—500 nachmittags 1—5 Uhr;

Die Kunden der Firma E. F. Förster:  
Donnerstag, den 11. April 1918, vormittags 6—11 Uhr;

Die Kunden des Herrn Dietrich:  
Donnerstag, den 11. April 1918, nachmittags 1—5 Uhr.

Der Rat der Stadt Riesa, den 9. April 1918.

Ghm.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Kathaus. Einlagenbestand: 17 1/2 Millionen Mark. Fernruf Nr. 29.

3 1/2 Prozent. Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde. Vermietung von Stahlschliefzern. — Einlösung von Bindscheinen. Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere. Sofortige Erledigung. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse. Schriftlicher Auftrag. Kommisionen sowohl Behörden wie Privaten gegenüber. Kassenstunden: Montags bis mit Freitags: 10—12, 2—4 Uhr. Sonnabends: 10—2 Uhr. Gemeindevorstand-Girokassa. Kostenlose Geldüberweisungen.

## Es eilt nicht mit der Einzahlung!

Wer will, kann die Zahlung der gezeichneten Kriegsanleihe auf die Monate April, Mai, Juni, Juli verteilen. Wer 100 Mark zeichnet, braucht sie erst am 15. Juli zu zahlen. Also: jeder kann zeichnen!